

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1974	Nr. 57
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 74	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974) 912-3, 2330-2, 63-13	1229

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974)

Vom 31. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf 136 391 700 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1974 Kredite bis zur Höhe von 7 640 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1974 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bund wird ermächtigt, von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Offa), Frankfurt, der Rheinisch-Westfälischen Kanal GmbH, Münster, und der Rhein-Main-Donau AG, München, aufgenommene Kredite als eigene Schulden zu übernehmen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf

sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzel-

plans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

§ 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,

- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 40 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 14 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 32 400 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1537);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Be-

schaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen;
14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
17. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1973 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

(1) Im Haushaltsjahr 1974 sind 1 400 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Hiervon entfallen 300 Stellen auf den Einzelplan 14. Die restlichen 1 100 Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die übrigen Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Bei den auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind an Stelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1974 freiwerdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1974 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und den Bundesrechnungshof.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1975 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses

des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte in den Funktionsgruppen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu heben. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Abweichend von § 49 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine nach Abs. 4 gehobene Planstelle rückwirkend bis zum 1. Januar 1974 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle wahrgenommen hat.

§ 16

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richt-

rin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen bei einem unabwiesbaren Bedürfnis im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Mittel sowie Planstellen und Stellen umzusetzen, soweit im Zuge der Neuorganisation der Bundesregierung Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen.

§ 19

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 20

Die Leistung des Bundeszuschusses für das Haushaltsjahr 1974 an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten wird in Höhe von 650 000 000 DM aufgeschoben. Der aufgeschobene Betrag wird mit dem jeweils am 1. Juli des der Zinszahlung vorhergehenden Kalenderjahres gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt, erstmals zum 1. Januar 1975. Der aufgeschobene Betrag wird in zwei Teilbeträgen von je 215 000 000 DM und in einem Teilbetrag von 220 000 000 DM jeweils zum 1. Juli in den Haushaltsjahren 1978, 1979 und 1980 geleistet.

§ 21

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1974 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 22

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), findet keine Anwendung.

§ 23

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1974 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist im Haushaltsjahr 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

§ 24

§ 4 Abs. 2, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 13, 15 bis 19 und § 22 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1974

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1974 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	¹⁾ 5 000 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	²⁾ 124 380 700 000
Summe Haushalt 1974		124 385 700 000
Summe Haushalt 1973		115 410 320 000
gegenüber 1973 mehr (+) weniger (—)		+ 8 975 380 000

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			
		1974	1973	gegenüber 1973 mehr (+) weniger (—) DM	
		DM	DM		
4	5	6	7	8	
26 000	---	26 000	46 300	— 20 300	01
233 000	5 029 000	5 262 000	5 107 600	+ 154 400	02
48 000	---	48 000	31 200	+ 16 800	03
896 000	5 000	901 000	634 600	+ 266 400	04
12 454 000	230 000	12 684 000	12 680 000	+ 4 000	05
8 789 000	5 696 000	14 485 000	14 275 500	+ 209 500	06
115 521 000	95 000	115 616 000	114 076 600	+ 1 539 400	07
370 294 000	43 933 000	414 227 000	426 810 900	— 12 583 900	08
15 412 000	49 935 000	65 347 000	65 069 800	+ 277 200	09
27 883 000	112 291 000	145 174 000	168 832 500	— 23 658 500	10
3 473 000	139 572 000	143 045 000	135 249 600	+ 7 795 400	11
213 676 000	112 180 000	325 856 000	278 476 300	+ 47 379 700	12
510 000 000	---	510 000 000	452 046 200	+ 57 953 800	13
219 653 000	228 566 000	448 219 000	488 877 000	-- 40 658 000	14
12 129 000	8 848 000	20 977 000	21 087 200	-- 110 200	15
62 000	---	62 000	56 000	+ 6 000	19
192 000	---	192 000	187 000	+ 5 000	20
8 340 000	264 341 000	272 681 000	210 604 000	+ 62 077 000	23
5 997 000	380 111 000	386 108 000	380 041 100	+ 6 066 900	25
71 000	---	71 000	313 300	-- 242 300	27
11 019 000	3 300 000	14 319 000	13 128 600	+ 1 190 400	30
4 015 000	10 587 000	14 602 000	11 744 900	+ 2 857 100	31
545 000	7 652 900 000	7 653 445 000	1 877 490 300	+ 5 775 954 700	32
826 000	54 920 000	55 746 000	49 138 000	+ 6 608 000	33
36 525 000	20 713 000	57 238 000	58 592 200	— 1 354 200	35
41 427 000	4 280 000	45 707 000	31 472 400	+ 14 234 600	36
2 780 000	1 286 182 000	125 669 662 000	115 420 130 900	+ 10 249 531 100	60
³⁾ 1 622 286 000	10 383 714 000	136 391 700 000	120 236 200 000	+ 16 155 500 000	
1 669 629 400	3 156 250 600				
-- 47 343 400	+ 7 227 463 400				

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften. — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (180 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,5 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 124 200 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 7 640 Millionen DM — (Spalte 5) — 4 371,7 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 1974 DM	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 1974 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1974 DM	Schulden- dienst 1974 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	5 889 400	4 203 900	—	—
02	Deutscher Bundestag	138 280 000	45 402 000	—	—
03	Bundesrat	4 672 300	2 273 300	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	51 502 000	228 044 000	—	—
05	Auswärtiges Amt	355 952 000	90 015 600	—	—
06	Bundesminister des Innern	698 198 700	270 807 900	—	—
07	Bundesminister der Justiz	171 023 000	49 577 500	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 108 941 500	385 766 600	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	180 560 000	92 753 500	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	148 954 000	78 948 400	—	56 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	190 376 200	31 652 900	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	714 872 100	786 960 600	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	12 238 794 600	3 158 799 000	11 285 981 000	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	65 695 900	48 210 400	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	5 979 400	1 090 000	—	—
20	Bundesrechnungshof	22 348 000	3 136 700	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	27 525 000	25 173 600	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	45 728 000	39 551 000	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	21 551 000	8 222 300	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	30 312 000	10 280 700	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	14 355 000	3 073 500	—	—
32	Bundesschuld	10 763 500	107 856 100	—	4 039 760 000
33	Versorgung	5 277 117 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	280 612 000	170 451 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	74 242 000	156 811 000	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 283 890 000	103 280 000	—	—
	Summe Haushalt 1974	24 168 134 600	5 902 341 500	11 285 981 000	4 039 816 000
	Summe Haushalt 1973	21 371 931 500	5 265 620 900	10 110 117 300	3 084 572 400
	gegenüber 1973 mehr (+) weniger (—)	+ 2 796 203 100	+ 636 720 600	+ 1 175 863 700	+ 955 243 600

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1974	1973	gegenüber 1973 mehr (+) weniger (—) DM	
			DM	DM		
7	8	9	10	11	12	13
790 000	735 000	—	11 618 300	9 891 700	+ 1 726 600	01
27 838 000	6 105 000	30 000	217 655 000	202 303 100	+ 15 351 900	02
80 000	1 201 000	—	8 226 600	7 488 900	+ 737 700	03
13 882 000	3 860 000	— 4 450 000	292 838 000	273 440 700	+ 19 397 300	04
650 259 000	69 684 000	7 735 000	1 173 645 600	1 058 752 600	+ 114 893 000	05
499 294 600	521 170 500	22 816 000	2 012 287 700	1 960 130 700	+ 52 157 000	06
3 777 700	8 796 000	—	233 174 200	207 793 100	+ 25 381 100	07
113 150 700	190 300 000	5 542 000	1 803 700 800	1 666 025 400	+ 137 675 400	08
1 532 179 200	1 255 135 000	761 000	3 061 388 700	2 194 984 100	+ 866 404 600	09
3 650 496 000	1 488 989 800	2 515 000	5 369 959 200	5 451 216 400	— 81 257 200	10
26 929 403 000	126 992 500	—	27 278 424 600	22 594 684 300	+ 4 683 740 300	11
8 722 360 200	8 874 693 800	— 2 777 000	19 096 109 700	16 524 048 800	+ 2 572 060 900	12
178 141 000	3 000 000	—	181 141 000	404 152 000	— 223 011 000	13
1 447 752 400	732 243 000	10 891 000	28 874 461 000	26 423 300 900	+ 2 451 160 100	14
3 962 349 100	1 080 406 000	3 500 000	5 160 161 400	3 826 497 300	+ 1 333 664 100	15
—	68 000	—	7 137 400	6 470 300	+ 667 100	19
—	226 000	—	25 710 700	22 908 500	+ 2 802 200	20
940 584 000	1 997 962 000	1 400 000	2 992 644 600	2 799 233 700	+ 193 410 900	23
970 045 800	2 877 924 000	20 000	3 933 268 800	3 526 389 200	+ 406 879 600	25
256 254 500	105 832 000	2 800 000	394 659 800	393 634 000	+ 1 025 800	27
2 517 575 000	1 074 831 000	49 185 000	3 682 183 700	3 137 057 300	+ 545 126 400	30
1 967 848 400	2 175 961 000	— 309 400 000	3 851 837 900	3 375 744 600	+ 476 093 300	31
917 513 000	50 013 000	—	5 125 905 600	3 963 053 300	+ 1 162 852 300	32
1 072 120 000	—	146 061 000	6 495 298 000	4 855 118 000	+ 1 640 180 000	33
45 060 000	340 510 000	—	836 633 000	798 521 000	+ 38 112 000	35
62 760 000	287 280 000	3 371 000	584 464 000	374 730 500	+ 209 733 500	36
10 827 994 700	505 800 000	— 33 800 000	13 687 164 700	14 178 629 600	— 491 464 900	60
67 309 508 300	23 779 718 600	— 93 800 000	136 391 700 000	120 236 200 000	+ 16 155 500 000	
60 137 969 800	20 006 632 100	259 356 000				
+ 7 171 538 500	+ 3 773 086 500	— 353 156 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Ver- pflichtungs- ermächtigung 1974 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1975 DM	1976 DM	1977 DM	1978 DM	Folgejahre DM	Für künftige Haushalts- jahre DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	503 000	341 000	108 000	54 000	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	8 410 000	3 370 000	2 520 000	2 520 000	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	12 833 000	4 849 000	4 092 000	3 892 000	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	355 958 000	157 777 000	119 865 000	73 036 000	262 000	18 000	5 000 000
06	Bundesminister des Innern ..	691 278 200	291 348 200	227 454 000	168 220 000	3 500 000	—	756 000
07	Bundesminister der Justiz ..	37 265 000	17 701 000	9 657 000	8 507 000	1 400 000	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	334 463 000	191 081 600	91 266 400	52 115 000	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 763 639 000	1 008 639 000	642 400 000	823 200 000	273 800 000	1 015 600 000	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	885 576 000	359 181 000	185 657 200	134 504 200	81 304 200	124 929 400	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	200 803 000	66 172 000	50 888 000	28 091 000	11 958 000	42 694 000	1 000 000
12	Bundesminister für Verkehr ..	5 145 366 200	2 582 746 200	1 794 020 000	588 600 000	130 000 000	50 000 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	14 060 197 000	5 566 441 000	3 680 266 000	2 796 768 400	1 472 168 400	543 793 200	760 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	90 906 000	55 756 000	20 250 000	7 500 000	—	—	7 400 000
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	5 553 000 000	887 050 000	930 150 000	352 750 000	107 650 000	55 400 000	3 220 000 000
25	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau	3 859 528 000	725 214 000	567 282 400	348 310 600	100 192 000	2 118 529 000	—
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	48 594 400	25 194 400	21 400 000	2 000 000	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	2 935 828 000	1 046 503 000	717 875 000	438 050 000	266 900 000	66 000 000	400 500 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	815 300 000	341 600 000	248 500 000	225 200 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	45 000 000	38 000 000	7 000 000	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	231 480 400	149 993 400	48 977 000	15 010 000	5 000 000	—	12 500 000
60	Allgemeine Finanz- verwaltung	5 900 000	5 900 000	—	—	—	—	—
	Summe	39 086 828 200	13 527 857 800	9 371 628 000	6 068 328 200	2 454 134 600	4 016 963 600	3 647 916 000

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1974	Betrag für 1973
	— DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	136 391 700 000	120 236 200 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	127 961 700 000	118 070 500 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 8 430 000 000	— 2 165 700 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(13 008 227 800)	(4 894 566 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	13 008 227 800	4 894 566 000
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5 368 227 800	3 032 566 000
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 7 640 000 000	— 1 862 000 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	— 610 000 000	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 180 000 000	— 303 700 000
8. Finanzierungssaldo	— 8 430 000 000	— 2 165 700 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan *)

	Betrag für 1974	Betrag für 1973
	— DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(10 008 227 800)	(3 294 566 000)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	10 008 227 800	3 294 566 000
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	3 000 000 000	1 600 000 000
Summe 1	13 008 227 800	4 894 566 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	(4 095 727 800)	(1 445 566 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	248 635 400	234 545 400
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	804 538 700	329 539 100
2.103 Bundesschatzbriefe	1 000 000 000	—
2.104 Schuldbuchkredite	50 000 000	50 000 000
2.105 Schuldscheindarlehen	1 825 578 500	675 217 500
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	55 251 100	53 300 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz	6 394 100	6 544 000
2.108 Ablösungsschuld	60 000 000	58 000 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	23 000 000	12 000 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	21 400 000	25 300 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	930 000	1 020 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	100 000

*) Die bisher von der Deutschen Gesellschaft für Öffentliche Arbeiten AG (Offa), Frankfurt, aufgenommenen Kredite und Kredite für die Krankenhausfinanzierung sind ab 1974 mitberücksichtigt.

	Betrag für 1974	Betrag für 1973
	— DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(1 272 500 000)	(1 587 000 000)
2.201 Kassenobligationen	772 500 000	687 000 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	500 000 000	900 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	5 368 227 800	3 032 566 000
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	7 640 000 000	1 862 000 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	300 000

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.